

# Corporate Governance Analyse

Ottobock

August 2025

## These:

Die Rechtsform von Ottobock wird dazu führen, dass künftige Aktionäre auch in Zukunft keinen Einfluss auf das Unternehmen und das Management haben werden. Herr Prof. Näder (und seine Töchter) werden weiter „durchregieren“ können.

- *Funktion des Aufsichtsrates der Ottobock SE & Co. KGaA*

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 287 AktG) besteht in der Überwachung der Tätigkeit des Komplementärs, hier also der Ottobock Management SE (nachfolgend auch „**Ottobock SE**“ genannt).

Die Überwachungskompetenz des Aufsichtsrates der KGaA ergibt sich im Wesentlichen aus § 111 AktG und der Satzung der KGaA. Im Unterschied zur Aktiengesellschaft kommt dem Aufsichtsrat der KGaA aber grundsätzlich keine Personalkompetenz zu. Der Aufsichtsrat einer KGaA ist daher weder befugt, einen geschäftsführenden Gesellschafter abzurufen noch ihm die Geschäftsführungsbefugnis gemäß § 84 Absatz 3 AktG analog zu entziehen.

Für die Ottobock SE & Co. KGaA (nachfolgend auch „**Ottobock KGaA**“ genannt) bedeutet dies, dass ihr Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch ihre Komplementärin und deren gesetzliche Vertreter zwar überwachen kann – der Aufsichtsrat ist aber weder befugt, die Ottobock SE als Komplementärin auszutauschen, noch ihr die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, den Verwaltungsrat der Ottobock SE, oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abzurufen, bzw. auszutauschen (vgl. hierzu auch *beck-online.Grosskommentar-Bachmann, Stand: 1.2.2025, AktG § 287 Rz. 16 m.w.N.*). Diese Kompetenz liegt allein bei den Gesellschaftern der Komplementärin, d.h. im Ergebnis bei Herrn Prof. Dr. Näder und seinen beiden Töchtern.

Die Stellung der Ottobock SE als geschäftsführende und vertretungsberechtigte Komplementärin endet grundsätzlich erst mit ihrem Ausscheiden als Gesellschafterin aus der Ottobock KGaA.

Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Ottobock SE bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Befugnis zur Geschäftsführung auf Antrag entzogen werden. Die Entziehung erfolgt nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafter, d.h. hier aufgrund eines

Beschlusses der Kommanditaktionäre, auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung (vgl. *hierzu Münchener Kommentar zum AktG-Perlitt*, 6. Auflage, München 2023, § 278 Rz. 187 m.w.N.).

Darüber hinaus kann der Komplementärin, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auch die Vertretungsmacht durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden (vgl. *hierzu Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts-Hoffman-Becking*, 6. Auflage, München 2024, § 74 Rz. 17 m.w.N.).

Schließlich sollen die Kommanditaktionäre nach h.M. berechtigt sein, aufgrund eines entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses von der Komplementärin zu verlangen, ihren Geschäftsführer abuberufen, wenn ein wichtiger Grund für dessen Abberufung vorliegt (vgl. *hierzu BGHZ 134, 392 (399); Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts-Hoffman-Becking*, 6. Auflage, München 2024, § 75 Rz. 11 m.w.N.).

## These:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der ggf. künftig börsennotierten Ottobock SE & Co. KGaA spricht nicht für ein Gremium, das den Anspruch eines unabhängigen, konstruktiv kritischen Sparringspartners hat.

- *Qualität des Aufsichtsrates der Ottobock KGaA*

Der Aufsichtsrat der Ottobock SE & Co. KGaA hat 10 Mitglieder und ist laut der beim Handelsregister hinterlegten Liste vom 14. Mai 2024 aktuell wie folgt besetzt:

- Dr. Bernd Bohr, Unternehmensberater (Vorsitzender),
- Jan Willem de Cler, MedTech Executive, (Stellvertretender Vorsitzender),
- Prof. Dr. Gesche Joost, Professorin,
- Jurate Keblyte, Vorstand / CFO,
- Prof. Dr. Christoph Seibt, Rechtsanwalt,
- Andreas Spielmann, Geschäftsführer,
- Marie-France Beuße, Training Manager Global People & Organisational Management,
- Steven Iven, Othopädietechniker,
- Nadine Käfer, Gobaal Project Management und
- Halyna Zucchelli, Regional Manager Patient Care Activity.

Im Zusammenhang mit der Besetzung des Aufsichtsrats der Ottobock KGaA gibt es vereinzelt öffentliche Kritik an einzelnen Mitgliedern, die sich jedoch in der Regel auf deren Tätigkeiten und Positionen außerhalb der Ottobock-Gruppe bezieht.

Im Einzelnen:

**Herr Dr. Bernd Bohr** ist bereits seit 2017 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ottobock KGaA. Der DCGK empfiehlt (Empfehlung C.7 Abs. 2 DCGK), dass Aufsichtsratsmitglieder, die länger als 12 Jahre dem Gremium angehören, als nicht unabhängig gelten. Die DVFA stellt die Unabhängigkeit nach maximal drei Amtsperioden, spätestens aber nach 10 Jahren Bestelldauer in Frage. Internationale Stimmrechtsberater wie ISS ziehen die Grenze bei fünf Jahren. Herr Dr. Bohr ist damit jedenfalls gemäß Empfehlung des DCKG (DCKG C.7 Abs. 2) im Hinblick auf seine Amtszeit als unabhängig anzusehen.

Dr. Bernd Bohr schied im März 2023 überraschend aus persönlichen Gründen als stellvertretender Geschäftsführer und Leiter der Kfz-Technik bei Bosch aus. Im Dezember 2018 wurde er zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutz AG gewählt. Im Februar 2022 hat Dr. Bernd Bohr den Aufsichtsratsvorsitz der Deutz AG vorzeitig niedergelegt. Medien hatten über interne Auseinandersetzungen berichtet, bei denen es u.a. darum

gegangen sein soll, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung von Frauen an der Vorstandsarbeit nicht erfüllen wollte. (vgl. hierzu <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/deutz-und-die-frauenquote-bernd-bohr-steht-im-machtkampf-mit-frank-hiller-vor-dem-rueckzug-a-282c9e60-1983-42ff-af61-93bcbdc7ea47>).

**Jan Willem de Cler** ist seit Dezember 2022 stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats. Ferner ist er Chairman der Implandata Ophthalmic Products GmbH und Executive in Residence bei Warburg Pincus LLC. Laut DCGK (C4) soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Diese Empfehlung wird im Fall von Herrn de Cler erfüllt. Ebenso kann er als unabhängig angesehen werden.

**Frau Prof. Dr. Gesche Joost**, Mitglied des Aufsichtsrats der Ottobock KGaA, geriet 2018 in die Kritik, als bekannt wurde, dass sie für ihre Tätigkeit als Internetbotschafterin des Bundeswirtschaftsministeriums ein jährliches Honorar von 50.000 Euro erhielt, obwohl die Position zuvor als ehrenamtlich dargestellt wurde. Diese Diskrepanz sorgte für mediale Aufmerksamkeit und Diskussionen über Transparenz und Glaubwürdigkeit im Umgang mit öffentlichen Ämtern. (vgl. hierzu <https://www.spiegel.de/spiegel/bundesregierung-internetbotschafterin-gesche-joost-kassierte-50-000-euro-im-jahr-a-1189991.html>).

Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit von Frau Prof. Dr. Gesche Joost nicht gewahrt ist, liegen aktuell nicht vor.

**Prof. Dr. Christoph Seibt** ist enger, langjähriger juristischer Berater des Unternehmens. Nach vorliegenden Informationen berät seine Kanzlei das Unternehmen auch bei den aktuellen IPO-Plänen.

Nach der Definition in C.7 Abs. 1 S. 2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Weitere Indikatoren für das Bestehen einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung und damit das Fehlen einer Unabhängigkeit sind nach C.7 Abs. 2 DCGK Kunden-, Lieferanten-, Kreditgeber- oder Beraterbeziehungen.

Eine wesentliche geschäftliche Beziehung könnte sich somit aus der juristischen Beraterbeziehung ergeben, die für das Fehlen der Unabhängigkeit bei Herrn Prof. Dr. Seibt sprechen könnte.

**Herr Andreas Spielmann**, Mitglied des Aufsichtsrats der Ottobock KGaA.

Herr Spielmann war über zwei Jahrzehnte für die Bilanzprüfung der Ottobock Holding und der Ottobock Healthcare verantwortlich und war in dieser Zeit auch ein gern gesehener Gast auf den Festen von Hans Georg Näder. Während dieser Zeit war Ottobock weder börsennotiert noch galt das Unternehmen als von öffentlichem Interesse, was EY als Begründung für die lange Mandatsdauer anführt (vgl. hierzu <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/ottobock-wie-hans-georg-naeder-vor-dem-boersengang-die-story-stuetzt-a-b855c0ca-0002-0001-0000-000180094368>). In dieser Zeit war durch die Finanzberaterbeziehung ebenso ein Indikator für das Fehlen einer Unabhängigkeit nach C.7 Abs. 1 S. 2 DCGK vorhanden.

Aktuell ist Herr Spielmann u.a. Geschäftsführer der Näder Upside Vermögensverwaltungs GmbH (diese Gesellschaft hält 20% der Anteile an der Ottobock SE & Co. KGaA), Duderstadt und Geschäftsführer der Näder Upside 2 Vermögensverwaltungs GmbH, Berlin (diese Gesellschaft hält 80% der Anteile an der Ottobock SE & Co. KGaA).

Damit ist Herr Spielmann Geschäftsführer beider Anteilseigner der Ottobock SE & Co. KGaA und damit geschäftsführendes Organ dieser Gesellschaften.

Nach Empfehlung C. 9 Abs. 2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Herr Spielmann kann somit als geschäftsführendes Organ beider Anteilseigner-Gesellschaften der Ottobock KGaA nach Empfehlung C.9 DCGK nicht als unabhängig angesehen werden.

**Jurate Keblyte**, ist Vorstand / CFO von Mann + Hummel und seit 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der Ottobock KGaA. Bis Juli 2019 war sie CFO und COO und bis Dezember 2022 Mitglied des Aufsichtsrats von Baltic Yachts Oy Ab Ltd, einem Unternehmen, das Herr Prof. Näder 2013 mehrheitlich erworben hat und außerhalb der Näder Holding GmbH & Co KG gehalten wird. Laut DCGK gilt ein Aufsichtsratsmitglied als nicht unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand, wenn es aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater) hatte (DCKG C7). Anhaltspunkte für das Bestehen einer wesentlichen geschäftlichen

Beziehung der Frau Jurate Keblyte selbst oder der Baltic Yachts Oy Ab Ltd zur Ottobock KGaA oder einem davon abhängigen Unternehmen im vorgenannten Sinne sind nicht bekannt. Eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Ottobock KGaA oder der Ottobock Management SE ergibt sich nicht allein aus der Funktion der Frau Jurate Keblyte als Aufsichtsrätin einer mit Herrn Näder verbundenen Gesellschaft; hierfür bedarf es zusätzlicher Umstände, die über die bloße Organstellung hinausgehen und ein konkretes wirtschaftliches oder vertragliches Verhältnis begründen, das geeignet ist, einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt hervorzurufen.

Nach Empfehlung C.9 des DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Da Prof. Näder mittelbar die Anteile an der Ottobock KGaA hält, könnte die frühere Tätigkeit der Frau Jurate Keblyte im Aufsichtsrat eines von Prof. Näder kontrollierten Unternehmens (Baltic Yachts Oy Ab Ltd) bis Dezember 2022 gegebenenfalls mittelbar als geschäftliche Beziehung zum kontrollierenden Aktionär (Prof. Näder) angesehen werden, vorausgesetzt, daraus ergab bzw. ergibt sich ein fortdauerndes wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis.

Unabhängig davon, ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis tatsächlich vorlag oder vorliegt, müsste diese geschäftliche Beziehung auch tatsächlich geeignet sein, einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt der Frau Jurate Keblyte zu begründen. Im vorliegenden Fall kann – wenn überhaupt – allenfalls ein vorübergehender Interessenkonflikt während der gleichzeitigen Mitgliedschaft der Frau Jurate Keblyte in beiden Aufsichtsräten (Ottobock KGaA und Baltic Yachts Oy Ab Ltd) vorgelegen haben. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass aktuell ein fortbestehender Interessenkonflikt besteht, der die Unabhängigkeit von Frau Jurate Keblyte in Frage stellen könnte. Frau Jurate Keblyte kann damit ebenfalls als unabhängig angesehen werden.

Jurate Keblyte ist Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der DCGK empfiehlt unter C10 „Der (...) Vorsitzende des Prüfungsausschusses (...) sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.“

## These:

Verwaltungsrat der Ottobock SE ebenfalls nicht mit zweifelfreier Reputation.

- *Funktion des Verwaltungsrats der Ottobock SE*

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrats der monistischen Ottobock SE bestehen darin, die Gesellschaft zu leiten, die Grundlinien ihrer Tätigkeit festzulegen und deren Umsetzung zu überwachen (vgl. hierzu § 9.1 der Satzung der Ottobock SE). Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren der Ottobock SE und stellt die Grundlinien und Vorgaben zur Führung der Geschäfte auf, welche die geschäftsführenden Direktoren umzusetzen haben (vgl. hierzu § 11 der Satzung der Ottobock SE).

Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und überwacht deren Tätigkeit (vgl. hierzu § 9.2 der Satzung der Ottobock SE).

Die nicht-geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder sind dabei funktional mit Aufsichtsratsmitgliedern vergleichbar und üben primär Überwachungsaufgaben aus.

- *Reputation / Qualität des Verwaltungsrats der Ottobock SE*

Der Verwaltungsrat der Ottobock SE (laut der im Handelsregister hinterlegten Liste vom 1. Juni 2024) setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. Georg Näder, Unternehmer (Vorsitzender),
- Stefan Heidenreich, Geschäftsführer (Stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Joachim Kreuzburg, Vorstandsvorsitzender,
- Prof. Dr. Michael Kaschke, Physiker, ehemals Vorsitzender der Carl Zeiss AG,
- Oliver Jakobi, geschäftsführender Direktor,
- Eva van Pelt, ehemalige Vorstandsvorsitzende, selbstständige Beraterin,
- Dr. Arne Kreitz, geschäftsführender Direktor.

Im Zusammenhang mit der Besetzung des Verwaltungsrats der Ottobock SE gibt es vereinzelt öffentliche Kritik an einzelnen Mitgliedern, die sich jedoch auf deren Engagements und Funktionen außerhalb von Ottobock bezieht. Die fachliche Qualifikation und Eignung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Aufgaben innerhalb der Ottobock SE werden dabei grundsätzlich nicht angezweifelt.

Im Einzelnen:

**Stefan Heidenreich**, Mitglied des Verwaltungsrats der Ottobock SE und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Beiersdorf AG. In seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender von Beiersdorf waren sein Führungsstil und seine strategischen Entscheidungen umstritten. Während seiner Zeit als Vorstandsvorsitzender von Beiersdorf warf man ihm vor, dass er zu stark auf kurzfristige Gewinnmaximierung setze, was sich in einer drastisch gesunkenen Investitionsquote widerspiegele. Diese Investitionszurückhaltung wurde als strategische Schwäche gewertet, da man der Auffassung war, dass sie die Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit des Unternehmens gefährde und seinem Nachfolger eine „*erhebliche Hypothek*“ hinterlasse.

Zudem sorgte Heidenreichs außergewöhnlich hohe Vergütung für öffentliche Kritik, da sie angeblich im Widerspruch zu den gesunkenen Zukunftsinvestitionen stand. Seine Amtszeit war von Unruhe im Vorstand und häufigen Führungswechseln geprägt, was auf eine unstete Führungskultur und interne Spannungen hindeuten sollte. Der überraschende Rückzug Heidenreichs, begleitet von widersprüchlicher Kommunikation und Gerüchten über Differenzen mit der Eigentümerfamilie, verstärkte Zweifel an seiner Eignung als Führungskraft. (vgl. hierzu [Ex-Beiersdorf-Chef Heidenreich erhält zum Abschied Rekordgehalt - Capital.de](#))

**Dr. Joachim Kreuzburg** war langjähriger Vorstandsvorsitzender der Sartorius AG und ist Mitglied des Verwaltungsrats der Ottobock SE. Er ist seit dem 1. Juli 2025 nicht mehr Vorstandsvorsitzender der Sartorius AG (vgl. hierzu <https://www.sartorius.com/en/company-de/newsroom-de/corporate-news-de/1657940-1657940>).

Die Sartorius-Aktie gehörte 2024 zu den „*größten Verlierern im DAX*“. Obwohl diese Entwicklung nicht ausschließlich Kreuzburg angelastet wird, steht er als Vorstandsvorsitzender und strategischer Kopf des Unternehmens im Zentrum der Kritik. Insbesondere das von ihm ausgegebene Versprechen eines klaren Wachstums konnte zuletzt nicht eingelöst werden, was Zweifel an seiner strategischen Weitsicht und Umsetzungsstärke aufkommen ließ (vgl. hierzu [Sartorius-Chef Kreuzburg rettet sein Vermächtnis](#)).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den Zeitpunkt und die Kommunikation seines millionenschweren Aktienverkaufs nach einer Kurserholung. Kritiker sehen darin ein mögliches Signal mangelnden Vertrauens in eine nachhaltige Kurssteigerung und eine Fokussierung auf persönliche finanzielle Interessen. Zudem wurde die Transparenz der Kommunikation rund um den Verkauf hinterfragt; unzureichende Erläuterungen könnten zu Irritationen bei Aktionären führen. Angesichts des Kursverfalls stellt sich die Frage, ob der Vorstand – und damit Kreuzburg – genug unternommen hat, um den

Abwärtstrend zu verhindern (vgl. hierzu <https://www.zeit.de/news/2022-11/15/sartorius-chef-verkauft-millionenschweres-aktienpaket>).

**Dr. Arne Kreitz** ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrats der Ottobock SE. Ein zentraler Kritikpunkt betraf seine fehlende Erfahrung als Chief Financial Officer (CFO). Dr. Kreitz übernahm diese Schlüsselposition zum ersten Mal in seiner Laufbahn. Gerade in einer Phase, in der das Unternehmen vor erheblichen strategischen Herausforderungen steht, wurde dies als potenzielles Risiko bewertet (vgl. hierzu <https://www.finance-magazin.de/cfo/cfo-wechsel/ipo-rueckt-in-ferne-ottobock-wechselt-cfo-und-ceo-aus-120492/> sowie <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/ottobock-hans-georg-naeder-entlaesst-philipp-schulte-noelle-und-kathrin-dahnke-a-1fa7e37e-ec29-4f98-b2fd-060f79797e5c>)

## **These:**

Viele Wechsel bei den geschäftsführenden Direktoren sprechen gegen gute Führungskultur.

- *Funktion der geschäftsführenden Direktoren*

Die geschäftsführenden Direktoren sind im monistischen System das eigentliche Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft. Bei der Ottobock SE führen sie die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Weisungen des Verwaltungsrats (vgl. hierzu § 11.2 der Satzung Ottobock SE).

Ihre Aufgaben umfassen die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundlinien und strategischen Vorgaben.

- *Reputation / Qualität der geschäftsführenden Direktoren*

Die geschäftsführenden Direktoren der Ottobock SE sind entsprechend dem aktuellen Auszug aus dem Handelsregister (Abruf zuletzt am 17. Juli 2025):

- Oliver Jakobi (CEO, CSO, ebenfalls im Verwaltungsrat),
- Arne Jörn (COO, CTO),
- Dr. Arne Kreitz (CFO, ebenfalls im Verwaltungsrat) und
- Martin Böhm (CXO).

Neben den unter Ziffer 1 lit. d. ausgeführten Kritikpunkten an Dr. Arne Kreitz gibt es keine weitere öffentliche Kritik an den geschäftsführenden Direktoren. Insbesondere der CXO, Martin Böhm, geboren am 12. Dezember 1978, ist nicht zu verwechseln mit dem Politiker Martin Böhm, geboren am 9. August 1964.

- **CFO- und CEO-Wechsel („Durchregieren“)**

Die Veränderungen in der Geschäftsführung (geschäftsführende Direktoren (GD)) der Ottobock SE und der Geschäftsführer der Otto Bock Healthcare GmbH<sup>1</sup> (jetzt Ottobock KGaA) in den Jahren 2017 bis heute stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Name	Zeitraum bei der Otto Bock Healthcare GmbH	Zeitraum bei der Ottobock Management SE
1	Prof. Hans-Georg Näder	04.05.2006 bis 03.04.2018	-
2	Thorsten Schmitt	04.05.2006 bis 03.04.2018	-
3	Dr. Hans Dietl	04.05.2006 bis 18.10.2017	-
4	Harry Wertz	04.05.2006 bis 29.01.2018	-
5	Christin Gunkel	21.03.2012 bis 29.01.2018	-
6	Dr. Sönke Rössing	01.10.2013 bis 06.02.2018	-
7	Nicole Lotz	-	Bis 31.8.2017
8	<b>Stefan Ingildsen (CFO)</b>	<b>16.02.2016 bis 29.11.2017</b>	<b>31.8.2017 bis 15.11.2017</b>
9	Ralf Stuch (CSO/CSMO)	29.01.2018 bis 03.04.2018	15.11.2017 bis 10.12.2019
10	<b>Dr. Oliver Scheel (CEO)</b>	26.01.2018 bis 03.04.2018	<b>3.4.2018 bis 30.10.2018</b>
11	Dr. Andreas Goppelt (CTO)	18.10.2017 bis 03.04.2018	3.4.2018 bis <b>17.5.2022</b>
12	Arne Jörn (COO/CTO)	-	3.4.2018 bis heute
13	Philipp Schulte-Noelle (CFO/CEO)	-	15.8.2018 bis <b>17.5.2022</b>
14	Jörg Wahlers (CFO)	-	1.8.2019 bis 31.8.2021
15	Oliver Jakobi (CEO/CSO)	-	15.1.2020 bis heute
16	Martin Böhm (CXO)	-	1.6.2021 bis heute
17	<b>Kathrin Dahnke (CFO)</b>	-	<b>1.9.2021 bis 17.5.2022</b>
18	Dr. Arne Kreitz (CFO)	-	17.5.2021 bis heute

<sup>1</sup> Die Otto Bock Healthcare GmbH wurde nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses vom 18. Oktober 2017 im Wege des Formwechsels in die KGaA umgewandelt. Der Formwechsel ist mit Eintragung der Ottobock SE & Co. KGaA in das Handelsregister am 03.04.2018 wirksam geworden. Damit ist die Otto Bock Healthcare GmbH erloschen.

Danach gab es bei der Ottobock SE innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren insgesamt 7 CFOs. Die vermehrten Wechsel sind ein Indiz für Unstimmigkeiten zwischen Herrn Prof. Dr. Näder und den betroffenen geschäftsführenden Direktoren über die Führung der Geschäfte der Ottobock KGaA, insbesondere im Zusammenhang mit finanziellen Aspekten (ggf. Entnahmen der Familie Näder, dem geplanten und abgebrochenen Börsengang in 2022, etc.), sein.

Ausweislich des vorliegenden Handelsregisterauszuges der Ottobock SE vom 11.6.2025 war und ist Herr Prof. Dr. Näder selbst kein geschäftsführender Direktor der Ottobock SE. Er ist jedoch seit 2017 Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Ottobock SE, der wiederum von der Hauptversammlung der Ottobock SE bestellt wird.

Insoweit hat Herr Prof. Dr. Näder maßgebenden Einfluss auf die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren der Ottobock SE und die Führung der Geschäfte der Ottobock SE / Ottobock KGaA. Hinzu kommt, dass - wie oben unter Ziffer 1.b. erläutert – eine „*Auswechslung*“ der geschäftsführenden Direktoren / des Verwaltungsrates auf Veranlassung der Hauptversammlung der Ottobock KGaA nur unter besonderen Voraussetzungen, d.h. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich ist.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass Herr Prof. Dr. Näder die Geschäftsführung der Ottobock KGaA aktuell maßgeblich mitbestimmt bzw. mitbestimmen kann („*durchregiert*“), solange die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates seinen Wünschen folgt.